VERORDNUNG (EWG) Nr. 1675/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 658/92 (4), enthält Qualitätsnormen für Tafeltrauben. In der Anlage zu diesen Normen sind Sortenlisten aufgeführt.

Die Liste „b) Kleinbeerige Sorten" weist einen Fehler auf: Die Sorte „Panse blanche" wird als Synonym zu „Panse précoce" verwendet, was nach den vorliegenden Informationen nicht richtig ist. Die Norm ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 wird in der den Normen beigefügten Anlage „Nicht erschöpfende Sortenliste" unter „b) Kleinbeerige Sorten" in der Linie „* Panse précoce" der Begriff „— Panse blanche" in der Klammer gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 15.